

AVA Documents
Document Sharing Hub

Inhalt

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
4 Anforderungen	5
4.1 Werkstoff	5
4.2 Behälter	5
4.3 Ausrüstung	6
4.4 Füllung	6
4.5 Wiederbefüllung	6
5 Prüfung	7
6 Kennzeichnung	7
7 Gebrauchsanleitung	8

Vorwort

Diese Norm wurde im Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp), Arbeitsausschuss 2.2 „Metallverpackung aus Feinstblech und Aluminium“ erarbeitet.

Es ist vorgesehen, den Inhalt dieser Norm als europäisches Normungsvorhaben einzureichen.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Druckgaspackungen, welche im Herstellungsbetrieb mit einem Produkt befüllt und mit einem Treibmittel versehen werden. Das Entnahmeventil ist durch Clinchen mit dem Behälter fest verbunden und ist während des Produktionsprozesses dazu bestimmt, auf dem Behälter unlösbar zu verbleiben für die gesamte Lebensdauer der Packung.

Diese Norm gilt nicht für Druckbehälter, die mit einem separaten Ventil versehen sind, das ausschließlich für die Wiederbefüllung des Treibmittels und nicht für die Entnahme des Behälterinhalts bestimmt ist. Sie gilt nicht für Druckbehälter, deren Ventil nicht durch Clinchen, sondern durch einen lösbaren Schraubverschluss mit dem Behälter verbunden ist. Diese Druckbehälter werden aufgrund ihrer technischen Besonderheiten in gesonderten Regelungen erfasst.

Diese Norm gilt für begrenzt wiederbefüllbare Druckgasbehälter bis zu einem Prüfüberdruck von maximal 18 bar, deren Ausrüstung durch Clinchen fest mit dem Behälter verbunden ist. Sie legt Anforderungen an die Werkstoffe, Ausrüstung und Befüllung, Prüfung und Kennzeichnung fest.

Diese Norm beschränkt den Vorgang der Beschaffung, Füllung, Rücknahme und Wiederbefüllung auf einen geschlossenen Kreislauf. Die Behälter werden ausschließlich durch den gleichen Herstellungsbetrieb wiederbefüllt, der die Erstbefüllung vorgenommen hat.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

Richtlinie 67/548/EWG, *Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.*¹⁾

Richtlinie 75/324/EWG, *Richtlinie des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen.*¹⁾

¹⁾ Zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) im DIN (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)